

Begründung

A.

Allgemeines

Die mit dem Gesetz eingeleiteten Reformschritte sollen die Hamburger Hochschulen weiter modernisieren, ihre Fähigkeit zur Profilbildung stärken und die Qualität der Leistungen in Lehre und Forschung steigern. Die Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber dem staatlichen Träger wird erweitert und gleichzeitig durch die Neuordnung der Leitungs- und Gremienstrukturen ihre Handlungsfähigkeit verbessert. Neue Studienstrukturen sollen als Regelangebot die Qualität und Internationalität der Ausbildung fördern. Qualitätssicherungsverfahren in Lehre und Forschung werden verbessert und es wird der Erlass verbindlicher Hochschulsatzungen hierfür vorgeschrieben. Ferner werden die Voraussetzungen für einen effizienten Mitteleinsatz geschaffen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes sind:

1. Gremienstruktur

Als neue Hochschulorgane sieht das Gesetz Hochschulräte vor. Sie sollen mit profilierten Persönlichkeiten besetzt sein, die zu gleichen Teilen von den Hochschulsenaten und der zuständigen Behörde ausgewählt werden, die aber weder den Hochschulen noch der zuständigen Behörde angehören dürfen. Diese Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied hinzu. Die Zahl der Mitglieder soll der Universität neun, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sieben und in den anderen Hochschulen fünf betragen.

Die Hochschulräte haben Entscheidungs- und Beratungskompetenzen insbesondere bei strategischen Fragestellungen der Hochschule und werden an bedeutsamen Personalentscheidungen beteiligt sein (Präsidenten, Kanzler). Hochschulräte sollen die Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen insbesondere in Fragen der Struktur und der Schwerpunktsetzung stärken und die Hochschulen besser als bisher befähigen, die Ihnen eingeräumten Autonomiespielräume zu nutzen. Die Besetzung der Hochschulräte stellt sicher, dass Entscheidungen getroffen werden, die sowohl den Interessen der Hochschulen als auch denjenigen der Gesellschaft und des staatlichen Trägers Rechnung tragen.

Die Großen Senate der Hochschulen wird es als Folge der Neuordnung nicht mehr geben. Die Hochschulsenate werden jedoch als Selbstverwaltungsgremien weiterhin wichtige Entscheidungs- und Mitentscheidungskompetenzen haben.

2. Leistungsstrukturen

Die Präsidien werden als Leitung der Hochschulen kompetenziell gestärkt. Sie verhandeln und schließen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde und erhalten zu Strukturfragen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem jeweiligen Hochschulrat. Weiter werden die Findungsverfahren für Präsidiumsmitglieder neu gestaltet (Doppellegitimation).

Präsidenten werden vom Hochschulrat ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt werden. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten haben im Interesse einer produktiven Zusammenarbeit im Präsidium ausschließlich die Präsidenten, das Bestätigungsrecht wiederum die Hochschulsenate. Bei den Kanzlern ist aus den gleichen Gründen ein Vorschlagsrecht des Präsidenten vorgesehen, jedoch wird die Wahl auch wegen der finanziellen Zuständigkeiten des Kanzlers hier vom Hochschulrat vorgenommen .

In allen Fällen sind auch Abberufungen möglich, wobei jedoch stets im Interesse der Kontinuität der Arbeit der Leitungsgremien entsprechend hohe Quoren erforderlich sind.

Die unteren Selbstverwaltungseinheiten sollen grundsätzlich von Dekanaten geleitet werden, bei denen ähnliche Findungsverfahren vorgesehen sind wie bei den Leitungsorganen (Vorschlag und Auswahl durch das Präsidium, Bestätigung durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 92).

Diese Reformen werden die strukturellen Fähigkeiten der Hochschulleitung zu strategischer Orientierung und auch zu Entscheidungen in Konfliktfeldern wesentlich stärken.

3. Stärkung der Autonomie durch Übertragung der Berufungsentscheidungen

Durch das Gesetz wird die Zuständigkeit für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Staat auf die Hochschulen übertragen. Damit werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen in einem entscheidenden Kernbereich gestärkt. Die Hochschulen werden in diesem Bereich ihre Profilbildung weitgehend selbst bestimmen und steuern können. Berücksichtigt man zusätzlich die bevorstehende Neuordnung der Besoldungsstruktur bei den Professoren und die Flexibilität die die Hochschulen dadurch bei Besoldungs- und Vergütungsfragen erreichen werden, wird deutlich, in welchem Ausmaß sich die Handlungsspielräume der Hochschulen erweitern. Um sachgerechte und transparente Berufungsentscheidungen sicherzustellen, sieht das Gesetz gleichzeitig Berufungsausschüsse vor, denen eine erhebliche Anzahl hochqualifizierter externer Mitglieder angehören müssen.

4. Personalstruktur

Eine wichtige Reform im Bereich der Personalstruktur ist die den Vorgaben der 5. Hochschulrahmengesetznovelle folgende Einführung der Juniorprofessur, durch die die Qualifikationsphase für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf eine neue Basis gestellt werden wird. Zielrichtung ist nicht nur, dem wissenschaftlichen Nachwuchs früher als bisher eine selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre zu ermöglichen, sondern auch das Berufungsalter für Professorinnen und Professoren gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen (ca. 40 Jahre) erheblich zu senken und damit die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Hochschulsystems insbesondere gegenüber den angelsächsischen Ländern zu stärken. Wo weiterhin andere Qualifikationswege erforderlich sind, wie z.B. zum Teil in den Geisteswissenschaften, wird es auch in Zukunft entsprechende Möglichkeiten geben (Einführung befristeter Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiter mit dem Ziel des Erwerbs der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation, vgl. Vorschlag zu § 28). Auch die Habilitation wird in bestimmten begründeten Ausnahmefällen weiterhin ein möglicher Qualifikationsweg sein.

5. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Qualitätssicherung

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch der Hochschulen auf ein Grund- und ein Leistungsbudget sowie auf Innovationsmittel konkretisieren, werden durch das Gesetz einen höheren Grad von Verbindlichkeit erhalten. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bilden die Basis für die laufenden Strukturanpassungen in den Hochschulen. Die Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen werden damit in Zukunft noch mehr als bisher durch den Verhandlungsgrundsatz anstatt durch einseitige ministerielle Entscheidungen bestimmt sein.

Qualitätssicherungsverfahren sollen u.a. auch durch den Erlass einer entsprechenden Hochschulsatzung auf eine systematische Grundlage gestellt werden. Die Durchführung solcher Verfahren gehört zu den laufenden Aufgaben der Hochschulen.

6. Studium, Prüfungen, Hochschulzugang

Die Internationalisierung der Hochschulen wird durch eine Übernahme der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen entscheidend gestärkt. Diesem Ziel dient u.a. auch die Einführung von Leistungspunktsystemen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine deutliche Verbesserung der Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung wird darüber hinaus mit der Verpflichtung zur Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Neudefinition des Status der Doktoranden erreicht.

Ferner wird die Regelung über den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige neu gestaltet. Die näheren Bestimmungen sollen in diesem Bereich ebenso wie in dem Bereich der besonderen Hochschulzugangsvoraussetzungen in Zukunft ausschließlich von den Hochschulen selbst getroffen werden, die Genehmigung durch staatliche Stellen wird gestrichen.

7. Studienguthaben

Durch das Gesetz soll das Studienguthabenmodell eingeführt werden, das in ähnlicher Weise in anderen Bundesländern geplant ist und teilweise bereits gilt. Das Modell berücksichtigt die in diesem Bereich beschlossenen KMK-Vereinbarungen. Soweit das Studienguthaben verbraucht ist, sollen Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben werden (Langzeitstudiengebühren). Das Studienguthabenmodell dient nicht primär der Erzielung von Einnahmen, sondern soll einen Anreiz zur Verkürzung der Studienzeiten bieten.

B.**Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes)

Zu Nr. 1 Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist den Änderungen des Gesetzestextes angepasst worden.

Zu Nr. 2 - § 2 – Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert die bisherigen Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Sie dient auch dem Ziel der Planungssicherheit für die Hochschulen.

Zu Nr. 3 - § 3 - Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

Absatz 2:

Die Durchführung von Evaluationsverfahren wird durch die Bestimmung auf eine systematische Grundlage gestellt.

Absatz 3 Satz 2:

Der neue § 2 Absatz 3 enthält konkrete Bestimmungen über den Abschluss und die Fortschreibung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen einschließlich der dabei einzuhaltenden Fristen. Die Steuerung durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfordert übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Partner. Da jedoch im Fall der Nichteinigung Steuerungs- und Planungsaufgaben weiter wahrgenommen werden müssen, sind für diesen Fall Regelungen zu treffen.

Absatz 8:

Die Pflicht der Hochschulen zur Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollte sich nicht auf staatliche oder staatlich geförderte Institutionen beschränken.. Insbesondere im Hinblick auf das breiter werdende Feld privat, etwa durch Stiftungen finanzierter Wissenschaftseinrichtungen sollte die Regelung allgemeiner gefasst werden. Sie gilt dann auch gleichzeitig für staatlich anerkannte Hochschulen, die keine staatlichen Zuwendungen erhalten, so dass Satz 3 entbehrlich ist.

Zu Nr. 4 - § 6 - Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten

Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert den Grundsatz der Globalzuweisung und dient der Planungssicherheit der Hochschulen, die auch in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien als Ziel formuliert ist.

Der Zusatz in Absatz 5 beruht auf der Tatsache, dass bei weiterbildenden Studien sowie beim Seniorenstudium Gebührenerlasse oder –ermäßigungen aus sozialen Gründen nicht geboten sind.

Das in den Absätzen 6 bis 11 vorgesehene Studienguthabenmodell entspricht weitgehend Regelungen, die in einer Reihe von anderen Bundesländern entweder schon gelten oder

geplant sind, sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Das Modell stellt sicher, dass eine angemessene Zeit für ein kostenfreies grundständiges Studium zur Verfügung steht. Bei postgradualen Masterprogrammen, die nicht Teil eines grundständigen Studiengangs sind, besteht demgegenüber kein Anlass, ein gebührenfreies Studium zu garantieren.

Zu Nr. 5 - § 10 - Gruppen

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Hochschulpersonalstruktur durch das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes. Die notwendigen Übergangsbestimmungen sind in § 121 aufgenommen worden.

Zu Nr. 6 - § 12 - Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen in Forschung und Lehre selbständig tätig sein. Ihre Aufgaben entsprechen daher grundsätzlich denen der Professorinnen und Professoren. Bei der Festlegung der Aufgaben im Einzelfall muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Ziel der Juniorprofessur, die Erlangung der Qualifikation für eine Professur, auch erreicht werden kann.

Zu Nr. 7 - § 13 - Berufungen

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird von der im Hochschulrahmengesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Berufungsentscheidungen auf die Hochschulen zu übertragen. Damit wird in einem entscheidenden Bereich die Autonomie der Hochschulen gestärkt.

Die bisher in § 13 Absätze 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, die das Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger Behörde beim einzelnen Berufungsverfahren regelten, sind damit entbehrlich.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Zu Nr. 8 - § 14 - Berufungsvorschläge

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die in § 13 vorgesehene Zuständigkeit der Hochschulen für die Berufungsentscheidung.

Absatz 2 (Berufungsausschüsse) gewährleistet ein transparentes und sachgerechtes Auswahlverfahren.

Absatz 4 schließt Hausberufungen nur in den Fällen aus, in denen das Hochschulrahmengesetz dies zwingend gebietet. Dies ist angesichts der durch Absatz 2 gewährleisteten Verfahrenstransparenz vertretbar.

Zu Nr. 9 - § 15 -Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Personalstruktur (Einführung der Juniorprofessur statt des wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten etc.).

Zu Nr. 10 - § 16 - Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Zu Nr. 11 - § 18 - Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes.

Absatz 5 stellt klar, dass die kurze Frist von sechs Jahren für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht gelten kann, wenn in dem betreffenden Fachgebiet etwa im Rahmen der Betreuung eines Forschungsprojektes oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland zur Erlangung der entsprechenden Qualifikation längere Zeiten benötigt werden.

Zu Nr. 12 - § 19 - Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes geregelt.

Zu Nr. 13 - §§ 20 bis 23 -

Die Bestimmungen müssen aufgehoben werden.

Im Zuge der Personalstrukturreform wird die wissenschaftliche Qualifikationsphase neu geregelt. In Zukunft wird es wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als besondere Personalstrukturgruppen nicht mehr geben. Verwiesen wird jedoch auf die Übergangsbestimmungen in den §§ 119 und 121. Verwiesen wird ferner auf die Neuregelung bei den befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 28 Absatz 2.

Zu Nr. 14 - § 24 - Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Vorschrift ist an die neue Personalstruktur angepasst und auf Grund der fünften Hochschulrahmengesetznovelle aktualisiert worden.

Zu Nr. 15 - § 25 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 16 - § 27 - Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bestimmung ist auf Grund der neuen Personalstrukturregelungen geändert worden.

Zu Nr. 17 - § 28 - Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Das Hochschulrahmengesetz lässt in seiner neuen Fassung die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgaben zu, die wesentlich der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen. Von dieser Möglichkeit wird mit dem neuen Absatz 2 Gebrauch gemacht

Zu Nr. 18 - § 29 - Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Aufgaben die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen anstreben, müssen die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen gefordert werden (Parallele zur bisherigen wissenschaftlichen Assistentur).

Zu Nr. 19 - § 30 - Personen mit ärztlichen Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 20 - § 36 - Immatrikulation

Der Status als Teilzeitstudierende bzw. –studierender soll der in der Vorschrift genannten Personengruppe bei der Gestaltung ihres Studiums helfen. Da entsprechende Regelungen mit zusätzlichem Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die Hochschulen verbunden sind, muss es jedoch diesen überlassen bleiben, entsprechend der Eignung der Fächer und der Nachfrage zu entscheiden, wo dieser Status eingeführt wird.

Zu Nr. 21 - § 37 - Hochschulzugang

Auf Grund des Prinzips, dass die Hochschulen ihre Studierenden soweit möglich selbst auswählen sollten, werden ihre Rechte bei der Festlegung der konkreten Zugangsvoraussetzungen entsprechend den besonderen Anforderungen der Studiengänge gestärkt (vgl. auch § 108). Unabhängig davon können die Hochschulen von Bewerberinnen und Bewerbern kurze schriftliche Darstellungen ihres Lebenslaufs und der Gründe für ihre Studiengangswahl fordern („statement of purpose“); entsprechende Regelungen können z.B. in Immatrikulationsordnungen getroffen werden.

Zu Nr. 22 - § 38 - Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

Der besondere Hochschulzugang für Berufstätige wird entsprechenden Regelungen der Hochschulen anderer Bundesländer angepasst.

Zu Nr. 23 - § 42 - Exmatrikulation

Absatz 2:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Exmatrikulationsfolge ausschließlich bei der Nichtteilnahme an der Studienfachberatung nach dem Ende der Regelstudienzeit gilt.

Absatz 3:

Unabhängig von Strafverfahren und ordnungsrechtlichen Maßnahmen muss eine Hochschule die Möglichkeit haben, eine Studierende oder einen Studierenden zu exmatrikulieren, wenn nachgewiesen ist, dass er oder sie der Hochschule schuldhaft schweren Schaden zugefügt hat.

Absatz 4 (neu):

Den Hochschulen wird hier eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, Studierende zu exmatrikulieren. In den Satzungen, mit denen diese Exmatrikulationsmöglichkeit eingeführt wird, sollten auch die notwendigen Ausnahme- und Härteregelungen getroffen werden.

Zu Nr. 24 - § 46 - Aufgaben der Hochschulen bei der Studienreform

Die bisherige Sollregelung reicht nicht aus. Leistungspunktsysteme sind generell erforderlich, um für alle Beteiligten transparente Verhältnisse zu schaffen.

Zu Nr. 25 - § 52 - Studiengänge

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 54 Absatz 1. Die Akkreditierungsagenturen akkreditieren derzeit ausschließlich Bachelor- und Masterstudiengänge. Hinsichtlich dieser Studiengänge soll das Akkreditierungsverfahren in Zukunft Pflicht sein.

Zu Nr. 26 - § 54 - Bachelor- und Masterstudiengänge

Wegen der notwendigen Eigenständigkeit von Bachelorstudiengängen und entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz muss die Bestimmung, dass Bachelorstudiengänge in bestehende Studiengänge integriert werden können, gestrichen werden. Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes und der Vielzahl der bereits installierten Bachelor- und Masterstudiengänge soll ferner diese Studiengangsform aus der Erprobungsphase in das Regelangebot der Hochschulen übernommen werden.

Zu Nr. 27 - § 58 - Fernstudium

In welchem Umfang in den Hochschulen die Möglichkeiten des Fernstudiums und der IuK-Technik genutzt werden können, hängt vom jeweiligen Fach, vom Entwicklungsstand, von den finanziellen Möglichkeiten, der Strukturplanung und den Zielvereinbarungen ab. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es daher insoweit nicht, so dass der Absatz 1 gestrichen werden kann.

Zu Nr. 28 - § 59 - Hochschulprüfungen

Die Frage der Erhaltung des Prüfungsanspruchs unabhängig von einer Exmatrikulation nach § 42 Absatz 4 (neu), soll von den Hochschulen selbst geregelt werden.

Zu Nr. 29 - § 60 - Hochschulprüfungsordnungen

Absatz 4 ist an die Neuregelung im 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes angepasst worden.

Zu Nr. 30 - § 70 - Promotion

Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 6 Absatz 5 (Gebühren und Entgelte). Die Gebührenfreiheit des Doktorandenstudiums ergibt sich jetzt aus § 6 Absatz 9 Nr. 4. Der neue Absatz 5 regelt entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes die Stellung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Zu Nr. 31 - § 79 - Präsidium

Die Beschlussfassung über Gebührensatzungen soll als Frage, die in erster Linie das Budget der Hochschulen betrifft, Aufgabe des Präsidiums sein; ebenso sollen die Präsidien im Rahmen ihrer Leitungskompetenz über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen entscheiden.

Zu Nr. 32 - § 80 - Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

Das vorgesehene neue Auswahlverfahren stärkt die Handlungsfähigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten und dient damit dem Interesse der Hochschule und ihrer Mitglieder.

Zu Nr. 33 - § 82 - Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll zukünftig ausschließlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten liegen, um eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit im Präsidium zu gewährleisten. Das Abberufungsrecht in Absatz 4 ist entsprechend geändert worden.

Zu Nr. 34 - § 83 - Kanzlerin oder Kanzler

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers im Bereich finanziell bedeutsamer Angelegenheiten im Interesse einer effizienten und sparsamen Aufgabenwahrnehmung durch das Präsidium gestärkt.

Die Amtszeit von sechs Jahren entspricht dem Grundsatz, Leitungspositionen nur für eine begrenzte Periode zu vergeben.

Zu Nr. 35 - § 84 - Hochschulrat

Die Hochschulräte, denen ausschließlich Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule oder der zuständigen Behörde sind, sollen zukünftig wesentliche Steuerungsfunktionen übernehmen. Sie werden damit die Entwicklung der Hochschule in wichtigen Bereichen mitbestimmen. Durch sie wird in hohem Maße externer Sachverstand in die Entscheidungen der Hochschulen einfließen, der sich positiv auf ihre Arbeit und ihre Profilbildung auswirken wird.

Die Hochschulräte sind Organe der Hochschule. Als solche haben sie auch Entscheidungsbefugnisse in grundsätzlichen Strukturfragen (Absatz 1 Nr. 4). Dabei haben sie jedoch die Zuständigkeiten des Hochschulsenats in organisatorischen Angelegenheiten nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 zu beachten.

Zu Nr. 36 - § 85 - Hochschulsenat

Die Neugestaltung der Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen hat zur Folge, dass auch die Aufgabenstellung des Hochschulsenats sich in einigen Punkten ändert. Jedoch wird der Hochschulsenat weiterhin für eine viele wesentliche Selbstverwaltungsentscheidungen der Hochschule zuständig sein. Den bisher in dieser Bestimmung geregelten Großen Senat wird es in Zukunft nicht mehr geben, weil er nach der Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstruktur keine bedeutsamen Aufgaben mehr hätte.

Zu Nr. 37 - § 86 - Hochschulsenat und Großer Senat – Gemeinsame Bestimmungen

Da der Gesetzentwurf den großen Senat nicht mehr vorsieht, sind die gemeinsamen Bestimmungen für den Hochschulsenat und den Großen Senat entbehrlich. Soweit für den Hochschulsenat entsprechende Vorschriften notwendig sind, wurden sie in § 85 Absatz 3 des Entwurfs aufgenommen.

Zu Nr. 38 - § 87 - Gleichstellungsbeauftragte

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 39 - § 89 - Beiräte

Die Bestimmung ist entbehrlich, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, alle Hochschulen in Zukunft Hochschulräte besitzen. Hochschulen, die das wünschen, bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer allgemeinen Selbstverwaltungskompetenzen Beiräte als Empfehlungs- und Beratungsgremien zu berufen.

Der in § 89 Abs. 2 verankerte Beirat für die Lehrerbildung bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Die zuständigen Behörden können auch ohne eine solche Bestimmung die Koordinierung der Lehrerbildung in der in der Vorschrift genannten Weise vornehmen. Die Streichung des Absatzes 2 ermöglicht den beteiligten Institutionen bei der Fortentwicklung der Lehrerbildung flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Die nötigen Regelungen können beispielsweise in entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Zu Nr. 40 - § 90 - Selbstverwaltungsstruktur

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 84 und 85.

Zu Nr. 41 - § 91 - Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

Die Leitungsstruktur von Fachbereichen und anderen Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 wird neu geordnet. Die Stellung der Dekanate dieser Selbstverwaltungseinheiten wird entsprechend ihrer wichtigen Aufgabenstellung gestärkt. Auch die Auswahlverfahren werden geändert, um die Handlungsfähigkeit der Dekanate zu gewährleisten.

Soweit insbesondere bei kleineren Hochschulen Fachbereiche in der heutigen Größe und Struktur erhalten bleiben sollen, können abweichende Organisationsregelungen für diese Fachbereiche nach § 101 HmbHG vorgesehen werden, eine solche Entscheidung könnte auch darin bestehen, die gegenwärtige Leitungs- und Organisationsstruktur mit den entsprechenden Wahlregelungen beizubehalten. § 101 wird durch die HmbHG-Novelle inhaltlich

nicht geändert. Die Regelung gilt nur für Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3, also z.B. nicht für Forschungsschwerpunkte der TU, bei denen also die Struktur in der Grundordnung freier festgelegt werden kann.

Zu Nr. 42 - § 92 - Betriebseinheiten

Die Verweisung in der geltenden Fassung auf § 84 Absatz 1 Nummer 6 (Beschlussfassung des Hochschulsenats über grundsätzliche Strukturfragen) ist überholt, da dieser Bereich nach dem Gesetzentwurf zu den Zuständigkeiten des Hochschulrats gehört. Bei der Bildung etc. von Betriebseinheiten geht es um operative Fragen der Unterstützung von Lehre und Forschung durch Serviceeinrichtungen, für die das Präsidium zuständig sein sollte. Durch die Organisation von Betriebseinheiten kann allerdings auch der Selbstverwaltungsbereich berührt sein. Dies macht jedoch keine andere Zuständigkeit notwendig, da auch das Präsidium Selbstverwaltungsorgan der Hochschule ist. Soweit in diesem Gesetz festgelegte Kompe-

tenzen anderer Selbstverwaltungsorgane berührt sind, sind diese selbstverständlich zu beteiligen.

Zu Nr. 43 - § 97 - Gemeinsame Berufungsverfahren

Nach der geltenden Fassung des Gesetzes kann bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren die stimmberechtigte Mitwirkung hochschulfremder Personen im Berufungsausschuss vorgesehen werden. Da die Neufassung des § 14 Absatz 2 bei Berufungsausschüssen stets die Mitwirkung externer Mitglieder erfordert, ist § 97 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 44 - § 99 - Wahlen

Die Universität Hamburg hat vorgeschlagen, insbesondere für die wissenschaftlichen Einrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, auch mittelbare Wahlen durchführen zu können. Dieser Vorschlag wird übernommen, da er die Handlungsspielräume in der Selbstverwaltung erweitert. Die mittelbare Wahl muss jedoch die Ausnahme bleiben und bedarf in jedem Fall besonderer Begründung.

Zu Nr. 45 - § 101 - Abweichende Organisationsregelungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 86.

Zu Nr. 46 - § 102 - Rechtsstellung, Aufgaben, Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaften sind Zwangskörperschaften, in denen alle Studierenden einer Hochschule zur Wahrnehmung studentischer Interesse zusammengefasst sind. Sie können entsprechend ihrer Zweckbestimmung auch die hochschulpolitischen Belange der Studierenden vertreten, dürfen jedoch nach ständiger Rechtsprechung der Oberwaltungsgerichte kein sog. allgemeinpolitisches Mandat wahrnehmen. Dies bringt die Nr. 1 des Absatzes 2 Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung hinreichend zum Ausdruck; der bisherige 2. Halbsatz der Nr. 1 ist entbehrlich.

Zu Nr. 47 - § 108 - Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene neue Leitungs- und Organisationsstruktur sowie die beabsichtigte weitere Stärkung der Hochschulautonomie soll auch bei den Zuständigkeiten für die Genehmigung von Satzungsrecht ihren Ausdruck finden:

- Hinsichtlich der Grundordnungen, die vom Hochschulrat zu erlassen sind, soll es wegen ihrer Bedeutung bei der Genehmigung durch die zuständige Behörde bleiben. Dies soll auch für Satzungen nach § 72 Absatz 4 weiterhin gelten, da es hier um die Erteilung von Hochschulgraden aufgrund staatlicher Prüfungen geht, was eine unmittelbare Beteiligung staatlicher Stellen erfordert.
- Anders als bisher soll jedoch nicht mehr die zuständige Behörde, sondern der Hochschulrat, der auch wichtige finanzielle Kompetenzen besitzt, für die Genehmigung von Gebührensatzungen zuständig sein (vgl. § 84 Absatz 1).
- Für Hochschulprüfungsordnungen einschließlich von Abweichungen von den §§ 61 bis 67 und für Satzungen, die besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen, soll in Zukunft generell die Hochschule selbst verantwortlich sein.

Zu Nr. 48 - § 119 - Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die den bisherigen Personalstrukturgruppen angehören, müssen ihre Dienstverhältnisse nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen und abschließen können. Daher ist eine entsprechende Übergangsbestimmung erforderlich.

Die Übergangsbestimmung für die Juniorprofessuren in Absatz 3 beruht auf der 5. Hochschulrahmengesetznovelle.

Durch die in Absatz 4 vorgeschlagene gesetzliche Ermächtigung wird im Bereich der Juniorprofessuren der Beginn der Einführung der neuen Personalstruktur mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ermöglicht.

Zu Nr. 49 - § 121 - Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur (vgl. Begründung zu § 10).

Zu Nr. 50 - § 123 - Fortsetzung von Berufungsverfahren

Die Vorschrift wahrt die Verfahrenskontinuität bei Berufungen, die aufgrund des bisherigen Rechts begonnen worden sind.

Zu Nr. 51 - § 124 - Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidenten, Vizepräsidenten

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen für vorhandene Leitungsorgane der Hochschulen. Die möglichst zügige Neuwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach neuem Recht sichert die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane.

Zu Nr. 52 - § 125 - Hochschulräte und Hochschulsenate

Für die neue Selbstverwaltungsstruktur nach dem Hochschulrechtsänderungsgesetz müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Die Hochschulräte als wichtige Steuerungsorgane der Hochschulen sollen möglichst bald nach Inkrafttreten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes bestellt werden.

Bei den Hochschulsenaten ist eine längere Übergangszeit erforderlich, u.a. weil ihre genaue Zusammensetzung in den Grundordnungen zu regeln ist. Die vorhandenen Hochschulsenate sollen rechtzeitig entsprechende Grundordnungsregelungen vorbereiten, ebenso wie für die ersten Vizepräsidentenwahlen nach § 124 Absatz 2.

Zu Nr. 53 - § 126 - Organisation unterhalb der zentralen Ebene

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 für die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene wird dem neuen Recht angepasst.

Absatz 3 ist entbehrlich, da das Universitätskrankenhaus Eppendorf inzwischen durch Gesetz neu strukturiert worden ist.

Zu Nr. 54 - § 129 a - Studienguthaben, Studiengebühren

Für die Einführung der Studiengebühren nach § 6 Absatz 7 muss eine hinreichende Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Daher ist eine Einführung der Studiengebühren frühestens zum Wintersemester 2003/2004 möglich.

Eine besondere Übergangszeit für die in Absatz 2 genannten bereits immatrikulierten Studierenden ist nicht erforderlich, da diese Studierenden sich bereits mit Inkrafttreten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes voraussichtlich im Frühjahr 2003 auf die neue Situation einstellen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neuordnung der Personalstruktur im HmbHG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Juniorprofessur.